

Ausfertigung.

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

07. OKT. 2013

n. *EA*

Rechtsanwältin Heiber

Az.: 3 A 1382/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg - Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, 5380404-265 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Mai 2010 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt im Wesentlichen ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach Erhalt einer Einladung des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes Marburg erteilte die Deutsche Botschaft in Kigali aufgrund des am 22. Januar 2009 von der Klägerin unterzeichneten Antrags ihr und ihrem ältesten Kind, dem Kläger zu 1.) im abgetrennten Verfahren 3 A 6042/13, am 20. Februar 2009 vom 25. Februar bis 31. März 2009 gültige Schengen-Visa für das Bundesgebiet. Die Klägerin zu 2.) im Verfahren 3 A 6042/13 wurde am [ ] 2009 in Belgien geboren. Die Beklagte entschied laut AZR am 4. Mai 2009 aufgrund eines Gesuchs der belgischen Behörde, dass die Klägerin und ihre beiden Kinder - die Kläger im abgetrennten Verfahren 3 A 6042/13 - übernommen würden. Gemäß der Abschlussmeldung der Bundespolizeidirektion St. Augustin - Bundespolizeiinspektion Aachen - vom 26. Juni 2009 wurden die Klägerin und ihre beiden Kinder am selben Tag aufgrund einer Übernahmeverpflichtung von Belgien nach Deutschland überstellt.

Die Klägerin meldete sich zusammen mit ihren beiden Kindern am 29. Juni 2009 in Dortmund als Asylsuchende, stellte am 3. Juli 2009 einen Asylantrag und wurde am selben Tag zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt genannt) befragt. Die Klägerin erklärte u.a., ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland sei [ ] in Kigali gewesen.

Ihr Ehemann sei \_\_\_\_\_ i, den sie am 10. März 2005 standesamtlich und am 12. März 2005 kirchlich in Kigali geheiratet habe. Sie habe im Jahre 2003 den Abschluss Diplom der Wirtschaft erzielt. Zuletzt habe sie im Wirtschaftsministerium der Republik im Sekretariat für Finanzen gearbeitet. Am 23. Juli 2009 wurde die Klägerin beim Bundesamt angehört. Sie gab - teilweise sinngemäß - an, sie sei am 24. Februar 2009 von Kigali abgeflogen und in Brüssel am 25. Februar 2009 angekommen. Von dort aus sei sie nach Frankfurt geflogen. Die folgenden zwei Tage habe sie sich in Marburg aufgehalten. Danach sei mit einem Pkw von Marburg nach Brüssel gefahren. Sie sei zu dem Zeitpunkt hochschwanger gewesen und habe wegen der bevorstehenden Entbindung in der Nähe ihrer Schwester sein wollen, die in Brüssel lebe. Im Übrigen wird auf die Niederschriften über die Vorbereitung der Anhörung und diese selbst Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin (und auch diejenigen ihrer beiden Kinder) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte sie die Ausreisefrist nicht einhalten, würde sie nach Ruanda abgeschoben werden. Sie könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe, oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

~~Die Klägerin hat am 31. Mai 2010 Klage erhoben.~~

Sie macht geltend, sie stamme aus einer großen Familie, die infolge der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1990 bis 1994 sehr gelitten habe. Noch vor der Flucht ihres älteren Bruders Ende des Jahres 2001 sei ihr Vater im Jahr 2000 als Zeuge zu einem Verfahren des dort angeklagten Herrn \_\_\_\_\_ vor den Internationalen Gerichtshof in Arusha geladen gewesen. Von offizieller ruandischer Regierungsseite sei von ihrem Vater erwartet worden, dass er den Angeklagten bei dem Internationalen Gerichtshof in Arusha belastet. Er habe sich jedoch geweigert, falsches Zeugnis abzugeben. Als \_\_\_\_\_ im Juli 2002 freigesprochen worden sei, habe dies gravierende Folgen für ihre Familie gehabt. Ihr Vater sei verhaftet und angeklagt worden. Man habe

ihm Verrat und die Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden im Interesse der Sicherheit des Staates vorgeworden. Während der Haft sei er schwer misshandelt und gefoltert worden. Er sei im Oktober 2003 an den Folgen der erlittenen Folter gestorben. Auch ihre große Schwester und ihre Mutter seien verhaftet und von Gewalt begleiteten Verhören unterzogen worden. Gegenüber ihrer Schwester sei bei den Verhören auch Gewalt in sexueller Form angewendet worden, nämlich in Form von Vergewaltigungen. Im September 2002 sei ihre ältere Schwester über Uganda nach Frankreich geflohen, wo sie Asyl beantragt habe. Sie lebe heute in Belgien. Während dieser Verfolgungsmaßnahmen gegenüber ihren Familienangehörigen sei sie selbst noch verschont geblieben. Sie habe sich in jener Zeit auf ihr Studium konzentriert. Bevor sie im Jahr 2006 die Anstellung bei dem Ministerium erhalten habe, habe sie bei verschiedenen anderen Stellen in ihrem Beruf gearbeitet. Wie sie bei der Anhörung geschildert habe, sei die Anstellung im Ministerium darauf zurückgegangen, dass der für die Einstellungen verantwortliche Generalsekretär selbst dem Volk der Hutu angehört habe. Sie habe anlässlich ihrer Bewerbung im Jahre 2006 gehört gehabt, dass dieser auch Angehörige des Volkes der Hutu einstelle. Während sie dort gearbeitet habe, seien sie und andere Kollegen vom Volk der Hutu von den Kollegen vom Volk der Tutsi hinter den Kulissen im Ministerium die „Hutus von Justin“ bzw. „Kinder von Justin“ genannt worden. Als der Generalsekretär Ende des Jahres 2008 plötzlich verschwunden sei, sei dies für sie und ihre Kollegen vom Volk der Hutu angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Atmosphäre in Ruanda sehr beängstigend gewesen. Es sei von der regierungsoffiziellen Presse berichtet worden, der Generalsekretär sei der Korruption angeklagt und verhaftet worden. Einige Tage später sei in den örtlichen Medien von nichts anderem als von seinem Ausbruch berichtet worden. Das ruandische Fernsehen habe täglich veröffentlicht, dass die Polizei ihn suche. ~~Niemand habe genau gewusst, was mit ihm geschehen sei.~~ Vor diesem Hintergrund habe sie sich in dem Gespräch mit dem Kollegen geäußert, dass der Generalsekretär vielleicht noch rechtzeitig habe fliehen können. Sowohl aufgrund dieser Äußerungen als auch aufgrund der Tatsache, dass sie eine gebildete Intellektuelle vom Volk der Hutu sei, sei sie selbst dann auch in den Fokus der Verfolger geraten. Angesichts der politischen Verhältnisse in Ruanda sei die von ihr dargelegte Flucht begründet. Bis heute habe die Versöhnung der Völker in Ruanda nicht stattfinden können, weil die Aufarbeitung der umwälzenden kriegerischen Ereignisse von 1990 bis 1994 noch lange nicht abgeschlossen sei. Es bedürfe nur einer unbegründeten Denunziation von Seiten eines missgünstigen Nachbarn vom Volk der Tutsi, damit Angehörige vom Volk der Hutu verhaftet oder gar extralegal getötet würden. Dass sie und ihre Familienangehörigen

ihre und die Flucht ihres Sohnes so klug geplant und durchgeführt hätten, ändere nichts an der begründeten Furcht vor politischer Verfolgung im Fall der Rückkehr nach Ruanda. Schon aufgrund der Tatsache, dass sie mit ihren beiden Kindern in Deutschland politisches Asyl beantragt habe, kennzeichne sie aus der Sicht der ruandischen Regierung als politische Oppositionelle und ziehe entsprechende Verfolgungsmaßnahmen nach sich. Im Falle der Abschiebung müsse sie allein wegen der Asylantragstellung mit ihrer sofortigen Verhaftung, Misshandlung und Folter, wie sie schon ihre ältere Schwester erlitten habe bzw. schlimmstenfalls extralegalen Tötung rechnen. Insofern weise sie auf das Schicksal des Herrn Irankunda (im Folgenden I. genannt) hin, das weltweit Aufsehen erregt habe.

Ferner beruft sich die Klägerin auf eine Vielzahl von Dokumenten und setzt sich mit verschiedenen Auskünften und Stellungnahmen auseinander.

Bezüglich ihres Vortrags während der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen auf die Verhandlungsniederschrift.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich der Republik Ruanda ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz bezüglich ihrer Person festzustellen,

weiter hilfsweise,

---

die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich des genannten Staates ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz einschließlich eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 Aufenthaltsgesetz bezüglich ihrer Person festzustellen,

und - hinsichtlich des Hauptantrags sowie beider Hilfsanträge - den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Mai 2010 aufzuheben, soweit er dem entsprechenden Begehren entgegensteht,

weiter hilfsweise,

die Abschiebungsandrohung und die Ausreiseaufforderung in dem Bescheid vom 19. Mai 2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und erwidert ergänzend, insbesondere der Umstand, dass gegen die Klägerin nach ihrem Verhör keine weitergehenden Maßnahmen durchgeführt worden seien und sie bis zur Ausreise ihrer Tätigkeit im Wirtschaftsministerium habe nachgehen können, ohne dass es zu besonderen Vorfällen gekommen sei, spreche dafür, dass kein Verfolgungsinteresse des ruandischen Staates ihr gegenüber und somit auch nicht gegenüber ihren beiden Kindern bestehe. Hierfür spreche auch entscheidend die legale Ausreise über den Flughafen Kigali. Die von der Klägerin vorgelegten Erkenntnisquellen rechtfertigten keine andere Einschätzung, da ihnen keine ausreichenden Hinweise darauf zu entnehmen seien, dass die getroffene Einschätzung der Situation bei einer Rückkehr der Klägerin fehlerhaft sein könne. In ihnen werde im Wesentlichen die allgemeine Lage zu Zeiten des Völkermords sowie die aktuelle politische Lage in Ruanda dargestellt, ohne dass auf die Familie der Klägerin eingegangen oder eine bestimmte Fallkonstellation dargestellt würde, aus der eine Verfolgungsgefahr für die Klägerin mit der erforderlichen Gewissheit hergeleitet werden könne.

Das Gericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. August 2013 sowie eine gutachterliche Stellungnahme des Dr. jur. Gerd Hankel vom 10. August 2013 eingeholt zum Zwecke der Beantwortung folgender Fragen:

1. Drohen einem ruandischen Staatsangehörigen im Falle seiner Rückkehr in sein Herkunftsland staatliche Maßnahmen - ggf. mit welcher Wahrscheinlichkeit -, wie hoch wäre ggf. das Strafmaß und wie wahrscheinlich wäre es, dass die Bestrafung als unverhältnismäßig zu qualifizieren wäre, wenn er zwar unter Vorlage von Originaldokumenten von der Deutschen Botschaft Kigali ein Schengen-Visum für einen Kurzaufenthalt erhalten hatte, nach der Einreise ins Bundesgebiet die betreffende Einladung aber dazu benutzt hat, einen Asylantrag zu stellen?

2. Welche Änderungen würden sich im Verhältnis zur Antwort auf die Frage zu Nr. 1 ergeben, wenn der Botschaft vor Erteilung des Schengen-Visums gefälschte Dokumente vorgelegt worden wären?

3. Hätte es verschärfende - ggf. welche - Auswirkungen, wenn es sich bei dem ruandischen Staatsangehörigen

a) um einen Angehörigen der Ethnie der Hutu handelt,

b) er vor seiner Ausreise im Wirtschaftsministerium beschäftigt war, und

c) er es vor seiner Ausreise ablehnte, Mitglied der FPR zu werden?

Auf den Inhalt der genannten Dokumente wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Cloppenburg Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die der Berichterstatter auf Grund des Übertragungsbeschlusses der Kammer als Einzelrichter entscheiden kann, hat unter Berücksichtigung der für Ruanda gemäß der Erkenntnismittelliste (Stand: 3. September 2013) in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Erfolg.

---

Das Verpflichtungsbegehren der Klägerin ist bezüglich ihres Hauptantrags begründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Dabei ist hinsichtlich der Sach- und Rechtslage wegen der Vorschrift des § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt sind diejenigen Personen, die im Falle der Rückkehr in ihre Heimat aus politischen Gründen

Verfolgungsmaßnahmen für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Freiheit zu erwarten haben (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 -, juris, Rn. 46, mit Veröffentlichungsnachweis u.a. auf BVerfGE 54, 341 ff. = NJW 1980, 2641 ff.). Verfolgungsmaßnahmen beruhen auf politischen Gründen, wenn sie auf Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zielen (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86 -, juris, Rn. 30, mit Veröffentlichungsnachweis u.a. auf BVerfGE 76, 143 ff. = NVwZ 1988, 237 ff.).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Eine staatliche Maßnahme - sei es unmittelbar oder mittelbar - ist dann asylbegründend, wenn sie dem Einzelnen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, und außerdem den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989, a.a.O., Rn. 42 ff., und 11. Mai 1993 - 2 BvR 2245/92 -, juris, Rn. 27, mit Veröffentlichungsnachweis u.a. auf DVBl 1994, 38 f.; vgl. auch BVerwG, Urteile vom 23. Juli 1991, a.a.O., Rn. 13, und 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris, Rn. 22, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 133, 55 ff. = AuAS 2009, 115).

Steht fest, dass der Asylsuchende wegen erlittener oder unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohender Verfolgung - diese setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris, Rn. 14, mit Veröffentlichungshinweis auf BVerwGE 135, 252 ff. = NVwZ 2010, 979 ff., und 9. April 1991 - 9 C 91.90 u.a. - juris, Rn. 11, mit Veröffentlichungshinweis auf NVwZ 1992, 27 9 A 72.07 0 ff.) - ausge- reist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative unzumutbar war, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem Staat wieder Schutz finden. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit einem Wiederaufleben zu rechnen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., Rn. 70; vgl. zur inländischen Fluchtalternative auch BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris, Rn. 29, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 133, 55 =



NVwZ 2009, 982). Dabei ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit anzuwenden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen einer erlittenen Verfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht. In diesem Fall sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris, Rn. 38, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DVBl. 2008, 1255 = AuAS 2008, 118; BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., Rn. 70).

Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, ist § 28 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen. Nach Verlassen des Herkunftslands aus eigenem Willensentschluss geschaffene Verfolgungstatbestände sind nur in Ausnahmefällen als Asylgrund anzuerkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 10 C 25.08 -, juris, Rn. 19, mit Veröffentlichungshinweis auf AuAS 2010, 55). Dabei gilt für unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereiste Asylbewerber im Fall der Rückkehr der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008, a.a.O., Rn. 37; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100.90 -, juris, Rn. 6, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ-RR 1991, 215, das zu § 14 Ausländergesetz - AuslG - ausführte, die „bloße“, wenn auch durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit reiche nicht aus). Bei der Prüfung des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (s. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylVfG) eine „auf eine

absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose“ vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 237.80 -, juris, Rn. 14, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte vorliegen.

Die Vorschriften des Art. 16 a Abs. 2 GG und des § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG stehen dem Begehren der Klägerin nicht entgegen. Sie reiste aus Kigali am 24. Februar 2009 zusammen mit ihrem Sohn, dem Kläger zu 1.) im Verfahren 3 A 6042/13, ab und traf am 25. Februar 2009 in Brüssel ein (s. Kopie der betreffenden Reisepassseite). Ergänzend gab sie bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 23. Juli 2009 zwar an, sie sei von Brüssel mit einer Maschine der Lufthansa nach Frankfurt geflogen und habe sich die folgenden zwei Tage in Marburg aufgehalten. Danach sei sie mit einem Pkw von Marburg nach Brüssel gefahren und sei dort bis zum 26. Juni 2009 geblieben. Sie wurde aber zusammen mit den beiden Klägern des Verfahrens 3 A 6042/13 nach dem Bericht der Bundespolizeidirektion St. Augustin - Bundespolizeiinspektion Aachen - vom 26. Juni 2009 an diesem Tag nach den Bestimmungen des „DÜ-II-Verfahrens“ - also dem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin II-VO - (EG-AsylZustVO) - von Belgien nach Deutschland überstellt.

Das Gericht ist allerdings, selbst wenn man von der Glaubhaftigkeit ihres gesamten Vorbringens ausginge, nicht überzeugt, dass sich dem Vortrag entnehmen lässt, sie habe Ruanda wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen. ~~Ihr wurden nach ihrem Vortrag nicht gezielt Rechtsverletzungen zugefügt, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung in der staatlichen Einheit ausgrenzten.~~ Als erlittene entscheidungsrelevante Rechtsverletzungen kommen allein die geltend gemachte Vorladung und die mitgeteilten Ereignisse während des anschließenden Aufenthalts bei der Polizei in Betracht. Selbst wenn sich aber die Klägerin - wie sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - nach der erhaltenen Vorladung an einem Tag für mehrere Stunden auf der Polizeistation aufgehalten haben will und sie am Ende ihres Besuchs angeschrien und ihr Angst gemacht worden sein soll, sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, um sie als verfolgungsrelevante Handlungen bewerten zu können. Des Weiteren ergibt sich aus ihrem Vorbringen auch nicht eine Gefährdung, die sich schon so weit verdichtet hatte, dass sie für ihre Person ohne Wei-

teres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste. Sie hatte im Anschluss an den von ihr dargestellten Besuch bei der Polizei nach ihrem Vorbringen bei der Anhörung keine weiteren Probleme bis zu ihrer Ausreise. Auf die entsprechende Frage antwortete sie: „Nein, nicht direkt. Ich habe aufgepasst, außerdem hat Charles für eine gewisse Sicherheit gesorgt, unter der Voraussetzung, dass ich das Land bald verlasse.“ In der mündlichen Verhandlung hat sie ebenfalls nicht mehr über entscheidungsrelevante Handlungen nach dem angeblichen Besuch bei der Polizei gegen sie berichtet. Zwar hat sie in der mündlichen Verhandlung angegeben, die Person sei bestochen worden, weil sie Angst davor gehabt habe, sonst verhaftet zu werden. Die Person sei selbst Polizist gewesen. Er habe genau gewusst, wie er helfen müsse, bis sie das Land verlassen habe. Er sei zwar nicht so mächtig gewesen wie die Ehefrau des Finanzministers. Er habe aber versprochen, so gut zu helfen, wie er könne. Das Gericht teilt aber die im angegriffenen Bescheid vom Bundesamt geäußerte Auffassung, dass die ruandischen Behörden, wenn sie tatsächlich ein aktuelles Verfolgungsinteresse an der Klägerin gehabt hätten, die Zwischenzeit vermutlich genutzt hätten, um sie zu weiteren Terminen vorzuladen und sie aller Voraussicht nach insbesondere ihre Ausreise über den Flughafen Kigali unterbunden hätten.

Ist die Klägerin danach nicht vorverfolgt ausgereist, kann sie ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte aber auf einen rechtlich relevanten subjektiven Nachfluchtgrund stützen. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Ruanda aus politischen Gründen wegen ihrer Asylantragstellung sowie der dabei zusätzlichen Berücksichtigung ihrer ehemaligen Tätigkeit im Wirtschaftsministerium und der damit aus der Sicht der Republik Ruanda zwangsläufig verbundenen Kritik an ihrer Politik und/oder an ihren Organen unverhältnismäßig bestraft werden würde.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 AsylVfG steht ihrem Begehren nicht entgegen. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung (Satz 1). Hinsichtlich der Asylantragstellung ist - Satz 1 quasi modifizierend - maßgebend, dass bei Entstehung dieses subjektiven Nachfluchtgrundes - entsprechend der Konstellation bei den Vorfluchtgründen, wo als Folge des Vorfluchtgeschehens eine Zwangslage des Ausländers eintritt - eine Zwangslage vorhanden gewesen sein muss, die - wie stets bei einem asylrechtlich erheblichen Sachverhalt - durch politische Grün-

de bedingt gewesen sein muss. Bei der Asylantragstellung besteht die Gefährdungslage, die in der dargestellten Weise eine asylrechtliche Erheblichkeit der Nachfluchtbetätigung zu begründen vermag, bei einer „latent“ vorhandenen Gefahr. Eine derartige latente Gefährdungslage wird als eine Situation umschrieben, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politisch bedingte Übergriffe - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen ließen. Es genügt mithin nicht die allein in den Vorstellungen und Befürchtungen des Asylbewerbers begründete „theoretische“ Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden. Erforderlich ist, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen. Die „latente Gefährdungslage“ entspricht damit der Sache nach im Wesentlichen der Situation, in die zurückzukehren einem Vorverfolgten nicht angesonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 1989 - 9 C 53.88 -, juris, Rn. 7 ff., mit Veröffentlichungshinweis auf Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 110).

Hiervon ausgehend ist das Gericht davon überzeugt, dass sich die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise aus Ruanda in einer derartigen latenten Gefährdungslage befand. Es bestand vor ihrer Ausreise eine Situation, in der ihr im Heimatstaat politisch bedingte Übergriffe zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, diese nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren. Folgende objektive Anhaltspunkte lagen nämlich vor, die den Eintritt politisch bedingter Übergriffe als nicht ganz entfernt erscheinen ließen:

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt trug sie unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den sich das Gericht von ihr in der mündlichen Verhandlung machen konnte, glaubhaft vor, sie und ihr Ehemann hätten, nachdem sie im Juli 2008 schon einmal in Deutschland gewesen sei, zwei Besuche zu Hause erhalten. Man habe sie dabei als Mitglieder der FPR werben wollen. Sie hätten aber jedes Mal geäußert, dass sie kein Interesse daran hätten. In der mündlichen Verhandlung hat sie vorgetragen, man habe gewollt, dass sie Mitglied der FPR werde und Beiträge zahle. Des Weiteren erklärte sie bei ihrer Anhörung glaubhaft, eine Kollegin von ihr, die Ehefrau des damaligen Finanzministers, habe im Dezember 2008 gehört, wie sie in einem Gespräch, das sie mit einem Kollegen aus dem Ministerium geführt habe, geäußert habe, dass „...“  
... der ebenfalls ein Hutu sei, vielleicht Glück gehabt habe und rechtzeitig habe fliehen können. ... war nach dem Inhalt des angegriffenen Beschei-

des bis zu seiner Berufung im März 2008 in das Bundesministerium als ( )  
beschäftigt. Nachrichten vom 20. November 2008 sei zu entnehmen, dass der frühere Vorgesetzte der Klägerin unter begründetem Korruptionsverdacht zusammen mit seinem mutmaßlichen Komplizen, einem Banker der Central Bank, verhaftet worden sei. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin, im Wesentlichen nicht von ihrem Vortrag bei ihrer Anhörung abweichend, erklärt, dass sie die Frau mitbekommen, dass sie - die Klägerin - gesagt habe, wenn der Hauptsekretär - dieser ist identisch mit dem von ihr bei der Anhörung genannten Generalsekretär - geflüchtet sei, sei es sein Glück. Sie habe sich mit einem Kollegen unterhalten gehabt. Die anderen hätten sie „Hutus des Hauptsekretärs“ genannt. Es sei ihm vor- geworfen worden, dass er bestechlich sei. Dies sei möglich gewesen, aber sie hätten gewusst, dass er politische Schwierigkeiten gehabt habe. Sie hätten über ihn in politischen Zeitungen geschrieben, aber in negativer Form. Sie hätten gemeint, wenn er von der Polizei verfolgt werde, werde er ins Ausland gehen und Asyl beantragen. Sie seien glücklich gewesen, dass die Polizei ihn nicht gefasst habe und er geflohen sei, wobei sie auf Nachfrage angegeben hat, er sei zwar im Gefängnis gewesen, habe aber flüchten können. Außerdem hat die Klägerin bei ihrer Anhörung glaubhaft erklärt, zwei Tage nach dem Vorfall mit der Ehefrau des damaligen Finanzministers sei am 10. Dezember 2008 gegen 18.30 Uhr ein Mann in ihr Büro gekommen, den sie nicht gekannt habe. Er habe sie gefragt: „Wofür hältst Du Dich?“, und auf Nachfrage erklärte er: „Eines Tages wirst Du das wissen.“ Dann habe er ihr Büro wieder verlassen. Sie habe dann ihren Mann angerufen und ihn gebeten, dass er sie abhole. In der mündlichen Verhandlung hat sie diesen Vorfall ebenfalls erwähnt. Sie hat - im Wesentlichen nicht von ihrem Vortrag bei ihrer Anhörung abweichend - angegeben, außerdem sei ein Mann in ihr Büro gekommen und habe sie bedroht. Er habe gesagt, wer sie sei und wofür sie sich halte. Das habe ihr Angst gemacht. Darüber hinaus erhielt die Klägerin eine Vorladung, sich am 15. Dezember 2008, einem Montag, am Sitz des Ermittlungsbüros bei der Police Station in ( ) einzufinden. Hiervon geht im Übrigen auch das Bundesamt aus, weil es im angegriffenen Bescheid sinngemäß heißt, wenn die ruandischen Behörden tatsächlich ein aktuelles Verfolgungsinteresse an der Klägerin gehabt hätten, hätten sie die Zwischenzeit vermutlich genutzt, um sie „zu weiteren Terminen“ vorzuladen. Eine Kopie dieser Vorladung ist zwar - entgegen der Darstellung in der Anhörungsniederschrift - nicht im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes, wohl aber in dem des Landkreises Cloppenburg enthalten.

Insbesondere dem Umstand, dass die Ehefrau des damaligen Finanzministers hörte, dass die Klägerin Partei für Herrn ( ) ergriffen hatte, der unter begründetem

Korruptionsverdacht stand, misst das Gericht eine erhebliche Bedeutung bei. Dr. Hankel hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 10. August 2013 zur Frage zu Nr. 1) dargelegt, es sei ganz ohne Zweifel so, dass die offizielle Devise Ruandas „Einheit, Arbeit, Patriotismus“ (Art. 6 Abs. 5 der ruandischen Verfassung) sehr ernst genommen werde. Im Umkehrschluss bedeute das, dass jeder, der sich diesem Staats- und Gemeinschaftsverständnis entziehe oder zu entziehen scheine, mit Sanktionen zu rechnen habe. Die Bandbreite reiche hier vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis hin zur Gefängnisstrafe. Hinsichtlich der Klägerin kommt speziell hinzu, dass Dr. Hankel zur Frage zu Nr. 3) b) ausgeführt hat, als Beschäftigter im Wirtschaftsministerium, das als ein Schlüsselministerium angesehen werde, sei ein Ruander zu besonderer Loyalität verpflichtet. Des Weiteren hat Dr. Hankel erklärt, die FPR sei die dominierende Partei in Ruanda und stehe für das vorherrschende Staatsverständnis. Die Weigerung, ihr beizutreten, werde auf Missfallen stoßen. Ferner wusste die Ehefrau des damaligen Finanzministers nach dem Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch, dass diese sich geweigert hatte, der FPR beizutreten. Das Gericht nimmt der Klägerin auch ab, dass die Ehefrau des damaligen Finanzministers über erheblichen Einfluss verfügte. So hat sie in der mündlichen Verhandlung erklärt, jene habe sehr viel Macht in Ruanda. Auch bei ihrer Anhörung stellte sie die ihr aus ihrer Sicht drohende Gefahr in einen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ehefrau des damaligen Finanzministers im Ministerium.

Rechtlich unerheblich ist es, dass das Gericht angesichts des Vorbringens der Klägerin erhebliche Zweifel bezüglich des Aufenthalts auf der Polizeistation und der angeblichen Bestechung hat. Denn aufgrund des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks hat das Gericht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände trotz der nachfolgenden Ausführungen keine durchgreifenden Bedenken bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit. Dem steht die erhaltene Vorladung nicht entgegen, weil es möglich ist, dass sie der Klägerin aus anderem Anlass zugeing.

In der mündlichen Verhandlung hat sie den Aufenthalt auf der Polizeistation dahingehend beschrieben, dass zunächst ein Polizist anwesend gewesen sei und später eine zweite Person hinzugekommen sei. Danach habe man sie im Büro alleingelassen und die beiden Polizisten seien in einen anderen Raum gegangen. Bei ihrer Anhörung hat sie dagegen darüber berichtet, dass ihr zwei Polizeibeamten insbesondere viele Fragen über den Generalsekretär gestellt hätten. Anschließend hätten sie sie in ein anderes Büro gebracht. Das sei gegen 9.00 Uhr gewesen. Weiter ist widersprüchlich, dass sie nach ihrem Vorbringen bei ihrer Anhörung von ihrem Mann mittags auf dem Handy

angerufen worden sein will, sie in der mündlichen Verhandlung aber erklärt hat, nachdem die beiden Polizisten in einen anderen Raum gegangen seien, seien sie erst nachmittags zurückgekommen. In der Zwischenzeit habe sie ihren Ehemann angerufen und ihm erzählt, dass sie Angst habe, ins Gefängnis zu kommen, und sie nicht wisse, was sie dort zu suchen habe. Des Weiteren ist widersprüchlich, dass sie bei ihrer Anhörung erklärte, gegen 15.00 Uhr habe sie die Polizeistation verlassen können, ohne dass noch irgendetwas passiert wäre, sie in der mündlichen Verhandlung dagegen sinngemäß behauptet hat, nachdem die Polizisten zurückgekommen seien, seien sie verärgert gewesen und hätten ihr vorgeworfen, nicht mit der Regierung zusammenzuarbeiten. Sie hätten sie dann angeschrien und ihr Angst gemacht und anschließend nach Hause geschickt. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat zwar hierzu erklärt, sie halte die nicht unerhebliche Abweichung im Vorbringen der Klägerin für eine Bestätigung ihrer Glaubwürdigkeit, weil es sich um Unstimmigkeiten am Randgeschehen handle. Nach Auffassung des Gerichts ist aber der angebliche Aufenthalt bei der Polizei, der außerdem Anlass dazu gegeben haben soll, eine dritte Person zu bestechen, ein nicht unwesentlicher Umstand im Vorbringen der Klägerin, warum sie Ruanda verlassen haben will. Des Weiteren bestehen schon aus dem zuletzt genannten Grund Zweifel, ob der Ehemann der Klägerin tatsächlich eine dritte Person bestochen hat. Bei ihrer Anhörung erklärte die Klägerin, ihr Mann habe, als sie die Polizeistation verlassen gehabt habe, draußen vor dem Gebäude gewartet. Er habe in der Zwischenzeit Kontakt zu , einem ehemaligen Kommilitonen, aufgenommen.

; arbeite jetzt im Innenministerium. Ihr Mann habe Charles eine Million ruandische Franc gegeben, mit der Bitte, dass er sie dort „rausholen“ solle. habe ihrem Mann dann erklärt, dass sie das Land verlassen müsse, da ihre Sicherheit in Ruanda nicht mehr gewährleistet sei. Er habe noch geäußert, dass er für sie nichts machen könne, sofern sie in das Wirtschaftsministerium zurückkehre. Sie denke, das hänge damit zusammen, dass die Ehefrau des Ministers dort arbeite. Sie hätten deshalb beschlossen, etwas zu unternehmen. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin dagegen angegeben, als sie das Gebäude verlassen habe, habe sie ihren Mann getroffen, der ihr erzählt habe, dass er jemanden bestochen habe. Zuvor hatte sie erklärt, derjenige, den sie bestochen gehabt habe, habe ihr gesagt, dass diese Leute sie gerne im Gefängnis sähen und sie mächtig seien. Später hat sie in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Person sei bestochen worden, weil sie Angst davor gehabt habe, sonst verhaftet zu werden. Sie - die Person - sei selbst Polizist gewesen. Er habe genau gewusst, wie er helfen müsse, bis sie das Land verlassen habe. Den Namen des Mannes habe sie leider vergessen. Zu der Zeit, als ihr Ehemann die Universität

besucht habe, sei er ein Mitkommilitone ihres Ehemannes gewesen. Er habe im Innenministerium gearbeitet. Sie könne aber nicht genau sagen, was er gemacht habe. Dass die Bestechung dieser Person hauptsächlich darauf zurückzuführen sein soll, dass die Klägerin wegen ihrer Vorladung und Anwesenheit in der Polizeistation Angst gehabt haben will, verhaftet zu werden, ergibt sich insbesondere daraus, dass sie nach ihrem Vorbringen bei der Anhörung ihren Mann um Hilfe gebeten haben will, als sie sich auf der Polizeistation befunden haben will.

Im Hinblick auf den genannten subjektiven Nachfluchtgrund ist zwar zu berücksichtigen, dass nicht lediglich auf die Folgen einer zwangsweisen Abschiebung abzustellen, sondern auch eine etwaige Gefahrenminderung im Falle einer freiwilligen Ausreise in den Blick zu nehmen ist. Eines Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland bedarf nämlich grundsätzlich derjenige nicht, der eine geltend gemachte Gefährdung in seinem Heimatland (oder - dies gilt für nationale Abschiebungsverbote - in einem anderen Zielstaat der Abschiebung) durch zumutbares eigenes Verhalten, wozu insbesondere die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört, abwenden kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, juris, Rn. 12, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 91, 150 ff. = NVwZ 1993, 486 ff. zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. sowie § 51 Abs. 1 AuslG, und 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris, Rn. 27, mit Veröffentlichungshinweis BVerwGE 104, 265 ff. = NVwZ 1997, 1127 ff., zu § 53 AuslG).

Es ist in diesem speziellen Einzelfall aber beachtlich wahrscheinlich, dass die ruandischen Sicherheitsbehörden auch im Falle einer freiwilligen Rückkehr der Klägerin nach Ruanda selbst dann, wenn man unterstellen würde, sie hätten noch keine Kenntnis von ihrer Asylantragstellung in Deutschland erhalten, dies entdecken würden. Denn unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Ausführungen des Dr. Hankel ist es beachtlich wahrscheinlich, dass die ruandischen Sicherheitsbehörden die Klägerin auch im Falle einer freiwilligen Rückkehr wegen ihrer früheren Tätigkeit im Wirtschaftsministerium und ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht nur massiv bedrängen würden, die Wahrheit zu sagen und damit auch die Asylantragstellung anzugeben, sondern sie auch befürchten müsste, zum Zwecke der Beantwortung der Fragen inhaftiert und genötigt zu werden, entsprechende Angaben zu machen. Selbst das Auswärtige Amt führte in seiner Auskunft vom 23. August 2012 gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig aus, Ruander würden bei Rückkehr regelmäßig Befragungen über ihre Fluchtgründe unterzogen werden und Festnahmen und Inhaftierungen könn-



ten nicht ausgeschlossen werden. Bei einer früheren Beschäftigten des Wirtschaftsministeriums bestünde insoweit eine erhebliche Gefahr. So führt Dr. Helmut Strizek in seiner Stellungnahme von Juli 2013 gegenüber dem Verwaltungsgericht Hannover aus, er charakterisiere das heutige Regime in Kigali als eine klare Diktatur, in der zur Abschreckung jeglicher Opposition von Beginn ihrer Existenz im Jahre 1994 an Menschenrechtsverletzungen zur Tagesordnung gehörten. Ferner führte Amnesty International im Amnesty Report 2013 sinngemäß aus, im Mai und im Oktober 2012 habe Amnesty International Beweismaterial zu Fällen von Verschwindenlassen und Inhaftierung ohne Kontakt zur Außenwelt durch den ruandischen Militärgeheimdienst veröffentlicht. Die Dokumentation habe auch Vorwürfe über die Anwendung von Folter bei Verhören in den Jahren 2010 und 2011 zur Erzwingung von Geständnissen enthalten. Betroffen seien zumeist Zivilpersonen gewesen. Am 7. Oktober 2012 habe die Regierung eine Erklärung abgegeben, in der rechtswidrige Inhaftierungen bestätigt worden seien, jedoch ohne Hinweise auf Ermittlungen oder strafrechtliche Verfolgung. In seinem Gutachten vom 15. März 2013 führte Amnesty International gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig unter anderem aus, in Ruanda habe sich ein paralleles Haftsystem durch das Militär herausgebildet, in dem an geheimen Orten zumeist Zivilisten unter dem Vorwurf, die nationale Sicherheit zu gefährden, ohne Anklage und Verfahren sowie unter Umgehung der im zivilen Inhaftierungssystem bestehenden Schutzmechanismen festgehalten würden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Dr. Hankel in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage zu Nr. 3) b), ob es strafverschärfende Auswirkungen hätte, wenn der ruandische Staatsangehörige vor seiner Ausreise im Wirtschaftsministerium beschäftigt gewesen sei, - wie oben schon teilweise dargelegt - ausführte, in diesem Fall wären verschärfende Auswirkungen sehr wahrscheinlich. Als Beschäftigter im Wirtschaftsministerium, das als ein Schlüsselministerium angesehen werde, sei ein Ruander zu besonderer Loyalität verpflichtet. Sie in der angesprochenen Weise zu verletzen, also einen Asylantrag zu stellen, komme einem Verrat gleich. Ferner führte das GIGA in seinem Gutachten vom 22. Oktober 2012 gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig aus, willkürliche Inhaftierungen ohne angemessene Strafverfahren oder angemessene Schuldprüfungen gehörten zu den zentralen Menschenrechtsproblemen in Ruanda.

Hiervon ausgehend ist es beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin auch im Falle einer freiwilligen Rückkehr entscheidungserhebliche Rechtsverletzungen zu befürchten hätte.

Dabei stützt sich das Gericht auf die gutachterliche Stellungnahme des Dr. Hankel gegenüber dem erkennenden Gericht zur Frage Nr. 1). Er hat ausgeführt, unter Ausnutzung eines Schengen-Visums einen Asylantrag zu stellen, gehöre wegen der einem Asylantrag immanenten notwendigen Kritik an der Politik und/oder an Organen des Herkunftslands zu den Verhaltensweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d. h. mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden würden. Kritik an Ruanda, ob sie nun die Außenpolitik des Landes oder die Situation der Menschenrechte im Land betreffe, werde von der ruandischen Regierung und ihr nahestehenden Personen und Institutionen immer energisch zurückgewiesen, selbst wenn die Kritik offensichtlich berechtigt sei. Seit Mitte 2012 sei die ruandische Regierung überdies in einem Zustand gesteigerter Empfindlichkeit gegenüber in- und ausländischer Kritik. Der Grund dafür sei, dass die treuesten und wichtigsten Verbündeten Ruandas, Großbritannien und die USA, die ruandische politische und militärische Führung deutlich wegen der Einmischung in innerkongolesische Angelegenheiten kritisiert und die Entwicklungszusammenarbeit suspendiert hätten. Dem damit verbundenen Beispiel der Stornierung finanzieller Hilfen seien viele andere Länder (u. a. auch Deutschland) sehr zum Unwillen der ruandischen Staatsführung gefolgt, die sich willkürlich und ungerecht behandelt gefühlt habe. Sie habe von einem Anschlag auf die ruandische Würde gesprochen und, um sich von dem Ausland unabhängiger zu machen, einen Unterstützungsfond aufgelegt, der den Namen „Agaciro“ (Würde) erhalten habe. Mit anderen Worten, Kritik an der ruandischen Politik werde als ein geradezu feindlicher Akt wahrgenommen, der die Würde aller Ruander verletze und das Projekt der staatlichen Konsolidierung und der wirtschaftlichen Entwicklung torpediere. Auch wenn es sich um eine Einzelperson handele, sei davon auszugehen, dass dieser Akt nicht folgenlos bleibe, sondern bestraft werden würde. Die Höhe des Strafmaßes hänge davon ab, welches Gesetz herangezogen werde. Drei Rechtsgrundlagen stünden für eine Bestrafung zur Auswahl. Die Höhe des Strafmaßes hänge davon ab, welches Gesetz herangezogen werde. Es stünden drei Rechtsgrundlagen für eine Bestrafung zur Auswahl. Möglich wäre es, Art. 451 des ruandischen Strafgesetzbuchs (RStGB) heranzuziehen, der über Art. 481 RStGB auch bei im Ausland begangenen Handlungen anwendbar sei. Nach Art. 451 RStGB i.V.m. Art. 481 RStGB sei jede Person, die falsche Informationen über Ruanda verbreite, die international eine feindliche Meinung über den ruandischen Staat entstehen lasse, mit einer Gefängnisstrafe von sieben bis zehn Jahren zu bestrafen. Eine weitere Rechtsgrundlage für eine Bestrafung wären die Art. 135 und 136 RStGB. Art. 135 RStGB sehe für die Verbreitung genozidaler Ideologie und anderer, damit zusammenhängender Rechtsverstöße eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf

bis zu neun Jahren sowie eine empfindliche Geldstrafe vor. Art. 136 RStGB belege die ethnische Diskriminierung in Wort und Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu sieben Jahren und mit einer Geldstrafe von derselben Spanne wie in Art. 135 RStGB. Nach Art. 13 RStGB sei die im Ausland begangene Tat (Verbrechen, Vergehen) einer Person ruandischer Staatsangehörigkeit so zu bestrafen, als sei sie im Inland begangen worden. Die schärfste Bestrafung wäre dem Sondergesetz zur Bekämpfung genozidaler Ideologie zu entnehmen. Dieses Gesetz, das über die Begriffsbestimmungen in Art. 2 (Definition of „genocide ideology“) und Art. 3 (Characteristics of the crime of genocide ideology“) sehr weit gefasst sei, erlaube eine Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und 25 Jahren, dazu noch zu einer hohen Geldstrafe (Art. 4 des Gesetzes). Wie schon erwähnt, sei die ruandische Regierung wegen der internationalen Kritik an ihrer Kongo-Politik stark unter Druck. Hinzu komme noch die von Human Rights Watch und Amnesty International immer wieder geäußerte Kritik an der Menschenrechtslage in Ruanda. In beiden Fällen werde die Kritik von der ruandischen Regierung vehement zurückgewiesen und alles versucht, um das Bild eines moralisch integer handelnden Staates, der die Lehren aus dem Völkermord zur politischen Leitlinie gemacht habe, aufrechtzuerhalten. Wo sich jedoch bei der aus dem Ausland kommenden Kritik die Reaktionen auf Gegendarstellungen erschöpften, sei bei der Kritik, die aus dem Land selbst komme, mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass diese strafrechtlich geahndet werde. Das gelte umso mehr, als die ruandische Regierung gerade in der jetzigen Zeit sehr um ihre Außendarstellung besorgt sei. Inwieweit eine zu erwartende Strafe als unverhältnismäßig zu qualifizieren wäre, hänge von ihrer tatsächlichen Höhe ab. Wegen der angedrohten Mindeststrafe (mehr als fünf Jahre) handele es sich in jedem Fall um ein Verbrechen. Je nach Person des Asylantagstellers und seiner vormaligen sozialen oder beruflichen Stellung könne die Strafe wegen der in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen leicht eine Höhe erreichen, die als unverhältnismäßig zu bezeichnen wäre. Das ergebe sich auch daraus, dass die Justiz (noch) nicht unabhängig sei und die Richterinnen und Richter durchweg der Regierungspartei (RPF/FPR) angehörten. Zwar gebe es derzeit auf internationalem Druck hin Bestrebungen, das inhaltlich sehr unbestimmte Gesetz zur Bekämpfung genozidaler Ideologie aus dem Jahr 2008 klarer zu fassen, doch sei der entsprechende Gesetzesentwurf noch nicht endgültig angenommen worden.

Würden die ruandischen Sicherheitsbehörden der Klägerin außerdem die Fälschung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erteilung des Visums vorwerfen, wäre zusätzlich zu berücksichtigen, dass Dr. Hankel die weitere Frage zu Nr. 2) dahingehend beantwortet hat, dass der Grundtatbestand Art. 614 RStGB wäre, der verschie-

dene Modalitäten der Urkundenfälschung beschreibe. Die dafür vorgesehene Strafe sei eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu sieben Jahren und eine Geldstrafe zwischen 500.000 und 2.000.000 ruandischen Franc (ca. 800 ruandische Franc = 1 €). Die Personen, die im März 2010 mit gefälschten Dokumenten in der Deutschen Botschaft in Kigali festgenommen worden seien, seien zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Eine Geldstrafe hätten seine beiden Informanten nicht erwähnt, auch nicht, ob die Freiheitsstrafe u.U. geringfügig „mehr als fünf Jahre beträgt“, wie es das Gesetz als Mindestfreiheitsstrafe verlange. In Anbetracht dieses Umstands könne mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass bei der Konstellation „Erhalt des Schengen-Visums aufgrund gefälschter Dokumente und anschließender Asylantrag“ das Strafmaß voll ausgeschöpft werden würde. Nicht ausgeschlossen, sogar wahrscheinlich wäre es zudem, dass die Strafe nach den Grundsätzen der Tatmehrheit noch weiter erhöht werde. Die in der Deutschen Botschaft Festgenommenen hätten keinen Asylantrag gestellt. Das ruandische Strafrecht kenne Konkurrenzen, und zwar in Art. 84 RStGB.

Im Übrigen sind die bereits wiedergegebenen Ausführungen des Dr. Hankel zu den strafverschärfenden Auswirkungen einer Beschäftigung im Wirtschaftsministerium zu berücksichtigen.

Der Beurteilung des Gerichts steht nicht entgegen, dass das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 6. August 2013 gegenüber dem erkennenden Gericht zu der Frage zu 1.) ausgeführt hat, es seien dem Auswärtigen Amt bisher keine Fälle bekannt geworden, bei denen abgelehnte Asylbewerber nach ihrer Rückkehr allein wegen der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung in Deutschland strafrechtlich verfolgt oder sonstigen Repressalien ausgesetzt gewesen seien, zu der Frage zu 2.) nur mitgeteilt hat, das ruandische Strafgesetzbuch sehe in den Art. 609 bis 614 (Urkundenfälschung und verwandte Delikte) Haftstrafen zwischen fünf und sieben Jahren sowie Geldstrafen von 300.000,- bis 3.000.000,- RWF vor, und zur Frage zu 3.), ob es verschärfende - ggf. welche - Auswirkungen hätte, wenn der ruandische Staatsangehörige vor seiner Ausreise im Wirtschaftsministerium beschäftigt gewesen sei, lediglich dargelegt hat, dem Auswärtigen Amt seien keine gesetzlichen Vorschriften bekannt, die strafverschärfende Maßnahmen für die Benutzung gefälschter Dokumente durch Staatsbedienstete vorsähen. Denn diese Auskunft ist zu unsubstantiiert und beurteilt außerdem die gegenwärtige Situation in Ruanda nicht in ausreichendem Maße. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung der Frage zu Nr. 1) von der oben dargestellten Auskunft vom 23. August 2012 gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig

abweicht. Das Gericht hält die gutachterliche Stellungnahme des Dr. Hankel auch für plausibel und überzeugend unter der der Stellungnahme offensichtlich zugrundeliegenden Voraussetzung, dass die Asylantragstellung den ruandischen Sicherheitsbehörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt ist oder bei der Rückkehr des Asylbewerbers bekannt wird. Die übrigen Stellungnahmen des GIGA und des Herrn Dr. Strizek führen nach Überzeugung des Gerichts auch zu keiner anderen Beurteilung, weil sie sich ebenfalls nicht mit der aktuellen Lage in Ruanda im Hinblick auf die Asylantragstellung in ausreichendem Maße auseinandersetzen.

Die Klägerin hat außerdem einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG sowie § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des genannten Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Nach Satz 4 kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen ~~von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.~~

EU Nr. L 304 S. 12) (sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL)) - RL 2004/83/EG - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG gelten als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A GFK Handlungen, die (Buchst. a)) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die (Buchst. b)) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchst. a) beschriebenen Weise betroffen ist. Darüber hinaus erfordert der Begriff der Verfolgungshandlung wie der der asylerberheblichen Verfolgung ein auf die Verletzung eines geschützten Rechtsguts zielendes Verhalten. Die Zielgerichtetheit bezieht sich nicht nur auf die Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG, sondern auch auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, a.a.O., Rn. 22). Außerdem ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 RL 2004/83/EG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn diese Merkmale dem Antragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, a.a.O., Rn. 15).

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Den „Vorverfolgten“ privilegiert allerdings Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG. Danach ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde bzw. von ~~solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war~~ - bei der Prüfung der Gewährung subsidiären Schutzes ist von Bedeutung, ob ein Kläger einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war - ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 18 ff., mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 136, 377 = NVwZ 2011, 51, und Beschluss vom 21. Juli 2010 - 10 B 41.09 -, juris, Rn. 8). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte Bezug genommen.

Hiervon ausgehend ist das Gericht aus den oben genannten Gründen zwar nicht davon überzeugt, dass die Klägerin die Republik Ruanda im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG vorverfolgt verlassen hat und ihr deshalb die in dieser Vorschrift enthaltene Nachweiserleichterung zugutekommt. Das Gericht hat aber die Überzeugung gewonnen, dass zugunsten der Klägerin ein rechtlich beachtlicher Nachfluchtgrund gegeben ist. Zur weiteren Begründung wird auf die für die Bejahung des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter maßgeblichen Erwägungen Bezug genommen, die hier entsprechend gelten.

Der Anerkennung als Asylberechtigte und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann ferner nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass das Vorgehen der ruandischen Sicherheitsbehörden und der Justiz allein dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz dienen und ausschließlich eine Verfolgung kriminellen Unrechts darstellen würde. Zwar ist eine Verfolgung keine politische, wenn die staatliche Maßnahme allein dem - grundsätzlich legitimen - staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, dient oder sie nicht über das hinausgeht, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird. Das Asylgrundrecht gewährt keinen Schutz vor drohenden (auch massiven) Verfolgungsmaßnahmen, die keinen politischen Charakter haben. Auch eine danach nicht asylerhebliche Strafverfolgung kann freilich in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asylerheblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (so genannter Politmalus). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das Asylgrundrecht, sondern auch für Verfahren, die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. Dezember 2012 - 2 BvR 2954/09 -, juris, Rn. 24 und 26, mit Veröffentlichungshinweis u.a. NVwZ 2013, 500). Die Anwendung der von Dr. Hankel in der Antwort zur Frage zu 1.) genannten Strafvorschriften, die für eine Bestrafung bei einer Asylantragstellung unter Ausnutzung eines Schengen-Visums zur Auswahl stehen, hat aber nach Überzeugung des Gerichts ausschließlich politischen Charakter. Denn die Vorschriften regeln überhaupt nicht den Tatbestand der Asylantragstellung mit der Folge, dass nicht die Annahme gerechtfertigt ist, die staatliche Maßnahme diene allein dem staatlichen Rechtsgüterschutz.

Es hat des Weiteren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Ruanda keine zumutbare inländische Fluchtalternative bestanden, da ihr auf absehbare Zeit die geschilderte Verfolgung landesweit drohen würde.

Schließlich erfüllt die Klägerin nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG und des § 3 Abs. 3 AsylVfG.

Über die Hilfsanträge ist nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wird.

Die im angefochtenen Bescheid vom 19. Mai 2010 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3), wird mit Eintritt der Rechtskraft der Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris, Rn. 11, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 116, 326 = NVwZ 2003, 356, zur negativen Feststellung gemäß § 53 AuslG bei rechtskräftiger Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG; vgl. auch VG Bremen, Urteil vom 7. Januar 2010 - 2 K 92/08.A - juris, Rn. 56).

Schließlich kann auch Ziffer 4 des Bescheides vom 19. Mai 2010 keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt (Nr. 1) und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird (Nr. 2). Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn der Betreffende als Asylberechtigter anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder beide Entscheidungen - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zu erfolgen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.



Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre rechtliche Grundlage in den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *act. 7.11.17*

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Osterloh



Ausfertigung:  
Oldenburg, *14. Okt 2013*  
*[Signature]*  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle